

## § 81

### Zentrale Stelle

eingefügt durch AVmG v. 26. 6. 2001 (BGBl. I, 1310; BStBl. I, 420)

**Zentrale Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.**

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Risthaus**, Hilden

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

### Inhaltsübersicht

	Anm.	Anm.
<b>Allgemeine Erläuterungen zu § 81</b>		
1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 81 . . . . .	1	
		2. Grund und Bedeutung der Gesetzesänderung . . . . . 2

### Allgemeine Erläuterungen zu § 81

**Schrifttum:** vgl. Vor § 79.

#### 1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 81

1

**AVmG v. 26. 6. 2001** (BGBl. I, 1310; BStBl. I, 420): Die Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage. § 81 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1. 1. 2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG).

#### 2. Grund und Bedeutung der Gesetzesänderung

2

§ 81 enthält die Festlegung, daß zentrale Stelle iSd. XI. Abschnitts die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist.

**Grund für die Definition einer zentralen Stelle:** Die Schaffung des Gesetzesbegriffs diene der Vereinfachung bei der Abfassung der gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung des Zulageverfahrens, denn so konnte an allen erforderlichen Stellen im Gesetz ganz allgemein auf die zentrale Stelle verwiesen werden. Dies war insbesondere deshalb hilfreich, weil bis zum Schluß des Vermittlungsverfahrens umstritten war, welche Behörde diese Aufgabe wahrnehmen soll. Hätte man nicht an einer Stelle eine Definition vorgenommen, hätten im Vermittlungsverfahren eine Vielzahl von Vorschriften redaktionell angepaßt werden müssen.

Im ursprünglichen Gesetzentwurf der BReg. war zunächst vorgesehen, daß die Verwaltung der Altersvorsorgezulage durch die einzelnen FÄ erfolgen sollte (vgl. BRDrucks. 764/00, 48 ff.). Diese Vorstellung des Gesetzgebers war im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens jedoch auf Kritik gestoßen, da die FÄ ohne erhebliche Personalzuführung nicht in der Lage gewesen wären, diese Aufgabe wahrzunehmen. Entsprechendes Personal konnten und wollten die Länder aufgrund der knappen Haushaltsmittel und der geltenden Einsparungspläne nicht finanzieren.

**Bedeutung der zentralen Stelle für das Anbieterverfahren:** Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber das sog. Anbieterverfahren entwickelt. Danach sind die FÄ mit der Durchführung des Zulageverfahrens überhaupt nicht mehr betraut. Einen Teil der Aufgaben zur Verwaltung des Zulageverfahrens tragen die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen und die betrieblichen Versorgungseinrichtungen. Auf der anderen Seite steht die zentrale Stelle der Verwaltung auf Bundesebene, denn durch die Ausgliederung eines Teils der Aufgaben ist eine Überwachung des Systems erforderlich, die nur dann gewährleistet werden kann, wenn sämtliche Informationen an einer Stelle zusammenlaufen.

**Bestimmung der BfA als zentrale Stelle:** Zu der zentralen Stelle wurde die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) in Berlin bestimmt. Die BfA wird für die Durchführung der mit § 81 übernommenen Aufgaben die „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“ (ZfA) in Brandenburg/Havel eröffnen.